



## Fragen und Antworten

Revision Verordnungen zum  
Lebensmittelrecht

Lebensmittel  
und Ernährung

# Totalrevision Verordnungspaket zum Lebensmittelrecht

Das Parlament hat am 20. Juni 2014 das neue Lebensmittelgesetz verabschiedet. In der Folge muss nun das Verordnungsrecht grundlegend überarbeitet werden. Dabei werden die Verordnungen neu gebündelt oder aufgeteilt. Das gesamte Paket umfasst vier Verordnungen des Bundesrates, 22 Verordnungen des EDI sowie eine Verordnung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

### 1. Was sind die wichtigsten Änderungen, welche diese Revision bringt?

Bisher waren in der Schweiz alle Lebensmittel verboten, die nicht im Verordnungsrecht umschrieben waren. Sonst unterlagen sie einer Bewilligungspflicht. Neu ist es umgekehrt: Nach der Revision werden Lebensmittel erlaubt sein, wenn sie sicher sind und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die Vorgaben stellen sicher, dass der Gesundheits- sowie der Täuschungsschutz gewährleistet bleiben.

Eine weitere wichtige Änderung ist die Struktur des Rechtes: Das Verordnungsrecht wird neu gebündelt. Insgesamt werden es 29 Verordnungen sein. Die Struktur lehnt sich, so weit wie sinnvoll, an diejenige des EU-Rechtes an.

### 2. Konkret: Was heisst Paradigmenwechsel?

Es heisst, dass Produkte, die vorher eine Bewilligung brauchten, nun keine mehr brauchen, so lange sie explizit den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Zum Beispiel benötigt ein Produkt aus Milchfett, das nicht die benötigten Fettprozentage erreicht um Butter heissen zu dürfen, keine Bewilligung mehr. Es darf nach wie vor nicht Butter heissen, aber es darf ohne Bewilligung auf den Markt.

### 3. Warum wird die Struktur geändert?

Eines der Ziele der Revision besteht darin, das Schweizer Recht - wo sinnvoll - mit demjenigen der EU zu harmonisieren. Indem auch die Struktur des neuen Schweizer Rechts auf diejenige des EU-Rechts abgestimmt wird, erleichtert dies das Zurechtfinden in den neuen Verordnungen. Es vereinfacht das Wiedererkennen von Regelungen über die Landesgrenzen hinaus und auch die Zusammenarbeit mit der EU.

### 4. Was sind die Vorteile für die Konsumentinnen und Konsumenten?

Der Konsument/innenschutz wird generell erhöht. Im Einzelnen betrifft dies folgende Bereiche:

- Umfassende Information auch über Lebensmittel, die über den "Online-Handel" bezogen werden.
- Erhöhung der Transparenz bei der Angabe des Produktionslandes von Lebensmitteln und der Herkunft von deren Rohstoffen.
- Detailliertere Kennzeichnungsanforderungen an Fischereierzeugnisse (Fanggebiet, Fanggerät und Produktionsmethode).

- Deklaration der Allergene auch im Offenverkauf.
- Generelle Pflicht zur Angabe der Nährwertdeklaration.
- Täuschungsverbot künftig auch bei kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen.
- Verbesserung der Sicherheit kosmetischer Mittel.
- National einheitliche Regelung des Dusch- und Badewassers.

**5. Im Offenverkauf müssen neu Allergene deklariert werden. Wie muss man sich das vorstellen?**

In Gastronomie müssen neu schriftlich Angaben zu eventuell vorhandenen Allergenen gemacht werden. Das heisst, diese Angaben müssen entweder in der Karte oder aber auf einer Tafel vorhanden sein. Somit können Konsumentinnen und Konsumenten, die unter Allergien leiden, besser ihre Menüwahl treffen. Zudem wird vorgeschlagen, dass unter gewissen Bedingungen die Herkunft der Rohstoffe eines Lebensmittels obligatorisch angegeben werden muss.

**6. Kosmetika unterliegen künftig einem Täuschungsverbot – kann man das genauer erklären?**

Werbeaussagen, die nicht stimmen und somit täuschend sind, werden nicht mehr möglich sein. Die Hersteller und Vertreiber von Kosmetika müssen ihre Werbeaussagen auch belegen können, z.B. mit wissenschaftlichen Arbeiten oder Studien.

**7. Was sind die Vorteile für Produktionsbetriebe?**

- Die Angleichung des schweizerischen Rechts an dasjenige der EU ermöglicht, die Vorteile aus den bilateralen Abkommen mit der EU aufrecht zu erhalten (z.B. Abschaffung der Veterinärkontrolle an der Grenze) und Handelshemmnisse im Warenverkehr mit der EU weiter zu reduzieren.
- Die Abschaffung des Positivprinzips erübrigt das Einholen von Bewilligungen für im Verordnungsrecht nicht umschriebene Lebensmittel.
- Die vorgeschlagenen Vereinfachungen für die Selbstkontrolle von Kleinstbetrieben (Betriebe bis maximal 9 Personen) reduzieren deren administrativen Aufwand.
- Zudem gibt es in verschiedenen Bereichen Ausnahmen für gewerbliche Betriebe, z.B. bei der obligatorischen Nährwertdeklaration oder beim Sicherheitsdossier für kosmetische Mittel.
- Gewährung einer einjährigen Übergangsfrist mit der nicht befristeten Möglichkeit zum Abverkauf der Warenlager.

**8. Inwiefern gibt es Erleichterungen für Kleinstbetriebe (Betriebe bis 9 Mitarbeitende)?**

- Kleinstbetriebe können die Dokumentation der Selbstkontrolle angemessen reduzieren.
- In den Branchenleitlinien können für Kleinstbetriebe vereinfachte Anforderungen an die Selbstkontrolle festgelegt werden.
- Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde kann im Einzelfall Abweichungen von den allgemeinen Hygienevorschriften zulassen (z.B. für bauliche Anforderungen an Räume, in denen Lebensmittel verarbeitet werden).
- Das HACCP-System (Hazard Analysis and Critical Control Points-System, ein systematischer Weg zur Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit) ist in einer dem Sicherheitsrisiko und dem Produktionsumfang angepassten Form anzuwenden.
- Bei Lebensmitteln, die an Ort und Stelle hergestellt oder direkt an die Konsumentinnen oder Konsumenten abgegeben werden, müssen die Nährwerte nicht obligatorisch angegeben werden.

**9. Ein wichtiges Instrument in der Lebensmittelsicherheit ist die im Gesetz verordnete Selbstkontrolle – d.h. Hersteller, Importeure, Verkäufer etc., sind selber dafür besorgt, dass die angebotenen Produkte sicher und nicht täuschend sind. Die Selbstkontrolle soll neu geregelt werden - was heisst das?**

Neu wird transparent aufgeführt, welche Elemente die Selbstkontrolle umfasst und welche Betriebe welche Elemente umsetzen müssen. Dies schafft Rechtssicherheit. Zudem erleichtert dies die amtliche Kontrolle, die nun genau weiss, welche Elemente der Selbstkontrollpflicht von den Betrieben umzusetzen sind.

**10. Künftig wird auf die Gebührenerhebung bei Beanstandungen in besonders leichten Fällen verzichtet – von welchen Fällen spricht man hier?**

Darunter fallen namentlich leichte Fälle von Täuschung, hinter denen keine Absicht steckt. Verstösse gegen die Lebensmittelgesetzgebung, welche die Gefährdung der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten zur Folge haben, fallen nicht darunter.

**11. Ein neues Prozesshygienekriterium für Schlachtbetriebe soll die Hygiene bei der Fleischverarbeitung verbessern und so krankmachenden Keimen vorbeugen. Was bedeutet dies für die einzelnen Schlachtbetriebe?**

Die Schlachtbetriebe müssen ihren Produktionsprozess weiter verbessern, um sicher zu stellen, dass die Schlachtprodukte nicht mehr Keime enthalten als mit dem Prozesshygienekriterium vorgegeben ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass schon zu Beginn der Lebensmittelkette einwandfreie Produkte produziert werden. So wird die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten nachhaltig geschützt.

**12. Die Anhörung ist seit Mitte November abgeschlossen. Wie viele Stellungnahmen sind insgesamt eingegangen?**

Beim BLV sind im Rahmen der Anhörung zahlreiche Stellungnahmen interessierter Kreise eingegangen. Das BLV ist zurzeit daran, sämtliche ca. 400 Stellungnahmen elektronisch zu erfassen.

**13. Sind die Stellungnahmen der interessierten Kreise öffentlich einsehbar?**

Ja. Das BLV wird sämtliche Stellungnahmen elektronisch auf unserer Homepage veröffentlichen.

**14. Lässt sich inhaltlich bereits etwas sagen zu den eingegangenen Stellungnahmen?**

Nein, dafür ist es noch zu früh. Sämtliche Stellungnahmen werden nun inhaltlich durch das BLV ausgewertet.

**15. Bis wann liegt die inhaltliche Auswertung sämtlicher eingegangener Stellungnahmen vor?**

Nachdem nun die Anhörung abgeschlossen ist, sind wir am Verarbeiten der ca. 400 Stellungnahmen. Dies dauert einige Zeit, deshalb können wir keine Zeitangaben machen. Das Ziel ist, dass der Bundesrat in der zweiten Hälfte 2016 entscheidet, wann die revidierte Lebensmittelgesetzgebung in Kraft tritt.

**16. Werden sämtliche Stellungnahmen berücksichtigt?**

Ja, die Berücksichtigung ist Teil dieser anstehenden Arbeit der Auswertung. Der Bundesrat wird letztlich auf der Basis und unter Berücksichtigung der Anhörungsergebnisse über den Inhalt der Verordnungen entscheiden.

**17. Sind sogenannte runde Tische oder Einigungskonferenzen geplant?**

Die Auswertung sämtlicher Stellungnahmen wird zeigen, wie das weitere Vorgehen aussieht, ob und in welchem Umfang noch Gespräche notwendig sind.

**18. Werden die Teilnehmer der Anhörung sowie weitere interessierte Kreise informiert?**

Ja. Die Information erfolgt mit der Verabschiedung durch den Bundesrat, der das Gesetz und die Verordnungen in Kraft setzt.

**19. Wie sieht das weitere Vorgehen aus?**

Das normale Gesetzgebungsverfahren sieht folgende nächste Schritte vor: Auswertung der Stellungnahmen, Erarbeitung der definitiven Verordnungstexte, Verordnungseingabe zur zweiten Ämterkonsultation, Erneute Überarbeitung und Bereinigung, Verabschiedung durch den Bundesrat.

Das Ziel ist, dass der Bundesrat in der zweiten Hälfte 2016 entscheidet, wann die revidierte Lebensmittelgesetzgebung in Kraft tritt.

**20. Wann tritt das neue Verordnungsrecht voraussichtlich in Kraft?**

Das Ziel ist, dass der Bundesrat in der zweiten Hälfte 2016 entscheidet, wann die revidierte Lebensmittelgesetzgebung in Kraft tritt.

**21. Ist eine Übergangsfrist vorgesehen?**

Ja, Stand heute sind Übergangsfristen vorgesehen. Die Festlegung der Dauer dieser Fristen hängt von den Rückmeldungen aus der Anhörung ab.

**Links**

<http://www.blv.admin.ch/themen/04678/04802/04926/06185/06202/index.html?lang=de>